



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 08.11.1995
KOM(95) 530 endg.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung der Kommission
zu Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über handelspolitische und
wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Chile**

(von der Kommission vorgelegt)

**Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Ermächtigung der Kommission
zu Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über handelspolitische und
wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Chile**

Begründung

I. Die Beziehungen zwischen der EG und Chile beruhen auf dem im Dezember 1990 unterzeichneten Rahmenabkommen (der "dritten Generation") über die Zusammenarbeit. Die wirtschaftliche und politische Entwicklung Chiles hat innerhalb der EU Überlegungen ausgelöst, ob die Beziehungen zu diesem Land vertieft werden sollten. Im Juli 1994 ersuchte die chilenische Regierung im übrigen offiziell um eine Vertiefung der Beziehungen.

In den Schlußfolgerungen seiner Tagung am 9. und 10. Dezember 1994 in Essen forderte der Europäische Rat die Kommission auf, die Überlegungen über den Ausbau der Beziehungen zu Chile zu konkretisieren.

Im Mai 1995 genehmigte die Kommission die Mitteilung für den Rat und das Europäische Parlament "Ausbau der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Chile".

In dieser Mitteilung werden vier strategische Optionen vorgeschlagen, um dem Wunsch Chiles nach einer Vertiefung seiner Beziehungen zur EU zu entsprechen.

Im Juni 1995 genehmigte der Rat Allgemeine Angelegenheiten diese Mitteilung und forderte die zuständigen Stellen des Rates auf, unverzüglich eine Debatte über die vorgelegten Optionen einzuleiten.

Der Rat forderte die Kommission am 17. Juli 1995 auf, ihm einen Entwurf der Verhandlungsdirektiven für ein neues Abkommen vorzulegen. Ferner äußerte er den Wunsch, den politischen Dialog unter anderem mit Hilfe eines Konsultationsmechanismus zu vertiefen.

II. Das Grundlagenpapier über die Beziehungen der Europäischen Union zu Lateinamerika und zur Karibik, die Mitteilung der Kommission über den Ausbau der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Chile vom Mai 1995 sowie die Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Juli 1991 bilden die Basis für die in der Anlage beigefügten Empfehlungen für Verhandlungsdirektiven, die die Kommission dem Rat vorlegt.

III. Nach Auffassung der Kommission sollte das Rahmenabkommen mit Chile im Hinblick auf das Endziel einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation EU-Chile ein vorläufiges Abkommen mit Evolutionscharakter sein. Das Abkommen soll im Rahmen der

Kooperationspolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern geschlossen werden.

Bei der Planung des längerfristig vorgesehenen Übergangs zur Assoziation, namentlich der Liberalisierung des Handels, sollten die Vertragsparteien sich nach der jeweiligen Situation und den Fortschritten richten, die bei der Durchführung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit gemacht werden. Voraussetzung für das Inkrafttreten der Assoziation ist ein Abkommen, das die Vertragsparteien nach ihren jeweiligen Verfahren schließen. Die Empfindlichkeit bestimmter Erzeugnisse erfordert eine besondere Berücksichtigung der Interessen der am stärksten betroffenen Produzenten und Regionen.

Gemäß den von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten angenommenen politischen Leitlinien sollte das Abkommen nach der am 29. Mai 1995 vom Rat genehmigten Mitteilung der Kommission KOM (95) 216 vom 23. Mai 1995 drei Bestimmungen über die Achtung der Menschenrechte und die Wahrung der demokratischen Grundsätze enthalten, und zwar einen entsprechenden Hinweis in der Präambel, eine Klausel, die diese Frage zu einem wesentlichen Bestandteil des Abkommens macht, und eine sog. "Nichterfüllungs"-Klausel.

IV. Für das von der Kommission vorgeschlagene Rahmenabkommen ist folgende Gliederung vorgesehen:

Präambel und Grundsätze

Titel I:	Handelspolitische Zusammenarbeit und Vorbereitung der Liberalisierung des Handels
Titel II:	Wirtschaftliche Zusammenarbeit
Titel III:	Andere Bereiche der Zusammenarbeit
Titel IV:	Mittel der Zusammenarbeit
Titel V:	Politischer Dialog
Titel VI:	Institutioneller Rahmen
	Schlußbestimmungen

Ein Protokoll über Amtshilfe der Zollverwaltungen der Vertragsparteien ist vorgesehen.

~~CONFIDENTIAL~~

V. Handelspolitische Zusammenarbeit und Vorbereitung der Liberalisierung des Handels

Die Wirtschaft Chiles ist durch ihre weitgehende Öffnung nach außen, einen geringen Zollschatz und enge handelspolitische Beziehungen zur EG gekennzeichnet, die ihr wichtiger Handelspartner ist. Die Regierung verfolgt eine aktive Politik der Integration in die Weltwirtschaft (sog. "offener Regionalismus") und hat den Wunsch geäußert, längerfristig eine Freihandelsassoziation mit der EG und mit dem Mercosur zu verwirklichen.

In diesem Zusammenhang ist bei den Verhandlungen über das neue Abkommen mit Chile das am 29. September 1995 in Montevideo paraphierte interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercosur und seinen Vertragsstaaten andererseits zu berücksichtigen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß eine politische und wirtschaftliche Assoziation EG-Chile im Interesse der Vertragsparteien liegt, hält jedoch eine Zwischenstufe für notwendig, in der die Vertragsparteien die entsprechenden Voraussetzungen für einen leichteren Übergang zur Liberalisierung des Handels schaffen können.

Die Kommission schlägt vor, in dem neuen Abkommen ein entsprechendes Instrumentarium vorzusehen, mit dessen Hilfe die Vertragsparteien einerseits Informationen austauschen, Annäherungsmechanismen entwickeln und die Rahmenbedingungen ihrer wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen analysieren und andererseits ihre Zusammenarbeit auf Bereiche konzentrieren können, die sich unmittelbar auf die Bedingungen der Handelsströme auswirken.

Die Kommission vertritt die Ansicht und schließt sich darin dem Rat an, daß die Liberalisierung längerfristig den Großteil des gesamten Handels einschließen muß, allerdings unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Erzeugnisse und der einschlägigen Regeln der WHO.

Hierzu soll die von der Kommission vorgeschlagene handelspolitische Zusammenarbeit auf folgenden Instrumenten beruhen :

1. Einsetzung eines Gemischten Unterausschusses aus Beamten der Europäischen Kommission und chilenischen Beamten, der für Handelsfragen zuständig ist.

Dieser Unterausschuß müßte mindestens einmal im Jahr tagen, um in Sondierungsgesprächen die Strategie für die künftige Liberalisierung des Handels festzulegen und für die Vorbereitungsphase Mechanismen einführen, mit denen sich die Handelsströme verbessern und unlautere Handelspraktiken vermeiden lassen.

Dieser Dialog würde sich auf sämtliche den Waren- und den Dienstleistungsverkehr zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Bereiche erstrecken; einmal im Jahr wären im Rahmen dieses Dialogs spezifische Empfehlungen hinsichtlich der künftigen Liberalisierung des Handels zu formulieren und dem Gemischten Ausschuß vorzulegen.

~~CONFIDENTIAL~~

Der Unterausschuß kann bei Bedarf Arbeitsgruppen zur besseren Bewältigung dieser Aufgaben einsetzen.

Eine dieser Arbeitsgruppen (Monitoringgruppe) hätte beispielsweise die Aufgabe, die Entwicklung des Handels zu verfolgen, die Tätigkeiten anderer Arbeitsgruppen zu koordinieren, den Gemischten Unterausschuß in seiner Arbeit zu unterstützen und in Handelsfragen für einen ständigen Kontakt zwischen Chile und der Europäischen Union zu sorgen. Dieser Dialog wäre je nach Bedarf zu ergänzen durch Studien, Analysen und den Austausch von Informationen.

2. Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse in unmittelbar handelsbezogenen Fragen im Hinblick auf eine Annäherung der Wirtschaften in folgenden Bereichen:

- technische Standardisierungsnormen im Hinblick auf eventuelle Abkommen über die gegenseitige Anerkennung,
- Zoll,
- Statistik,
- geistiges und gewerbliches Eigentum,
- Wettbewerb,
- Marktöffnung im öffentlichen Auftragswesen und in reglementierten Wirtschaftszweigen auf Gegenseitigkeit.

VI. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf der Grundlage des geltenden Rahmenabkommens zwischen der EG und Chile hat sich eine wirtschaftliche Zusammenarbeit entwickelt, die von den Vertragsparteien positiv bewertet wird. Die EG nimmt beim Handel, bei den Investitionen und der Kooperation mit chilenischen Unternehmen eine herausragende Stellung ein.

Im Hinblick auf die Veränderung der Produktionsstruktur Chiles zwecks Erleichterung seiner Integration in die Weltwirtschaft und Schaffung der Voraussetzungen für eine Assoziation mit der EG bedarf es einer Anpassung der Strategie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, um u.a. folgendes zu erleichtern:

- Förderung eines attraktiven und stabilen Klimas für gegenseitige Investitionen durch die Vertragsparteien,
- Intensivierung der Kooperation zwischen europäischen und chilenischen Unternehmen, insbesondere im Technologiebereich,
- Verstärkung der gemeinsamen Aktivitäten im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung und Ausrichtung derselben auf die angewandte Forschung, die Entwicklung und die Fortbildung,
- Erweiterung der Instrumente der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwecks umfassenderer Berücksichtigung des Dienstleistungssektors und der KMU,
- spezifische Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den Bereichen Energieerzeugung, Verkehr, Telekommunikation und Umwelt.

In Anbetracht des von Chile verwirklichten Liberalisierungsniveaus in verschiedenen Bereichen verpflichten sich die Vertragsparteien, besondere Anstrengungen zur

Erweiterung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Dienstleistungen, Investitionen und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu unternehmen.

VII. Andere Bereiche der Zusammenarbeit

A. Institutionelle Zusammenarbeit

Die öffentliche Verwaltung Chiles sieht sich bei der Modernisierung und wettbewerbsorientierten Umgestaltung der Produktionsstruktur zahlreichen Problemen gegenüber, bei deren Lösung die europäischen Erfahrungen sehr hilfreich sein könnten. Zu diesem Zweck wird das neue Rahmenabkommen einen Ausbau der Programme zur institutionellen Unterstützung vorsehen, welche Projekte zum Erfahrungsaustausch und zur Ausbildung von Beamten umfassen werden.

Die Intensivierung der institutionellen Zusammenarbeit ist besonders wichtig, um die Teilnahme Chiles am lateinamerikanischen Integrationsprozeß zu erleichtern sowie im Hinblick auf eine Annäherung an den Mercosur (die Verhandlungsdirektiven für das interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit dem Mercosur enthielten ein Kapitel über Zusammenarbeit zur Stärkung der Integration, das vor allem eine stärkere Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften der Mercosur-Länder und die Förderung verschiedener institutioneller Integrationsprozesse vorsah).

B. Andere Bereiche

Aufgrund der sehr engen kulturellen Beziehungen Chiles zu allen Ländern der EU und der notwendigen Vertiefung dieser Beziehungen im Hinblick auf die Gründung einer Assoziation EU-Chile sollten auch die kulturelle Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Ausbildung sowie Verbraucherschutz intensiviert werden. Darüber hinaus ist eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung vorzusehen.

VIII. Mittel der Zusammenarbeit

Nach Auffassung der Kommission sollte die finanzielle Zusammenarbeit mit Chile auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern erfolgen.

Chile kommen ferner die bestehenden Haushaltslinien für bestimmte Bereiche der geplanten Zusammenarbeit (Wissenschaft, Technologie, Umwelt, Energie ...) zugute.

Chile können auch Darlehen der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Im Hinblick auf die Teilnahme von Mitarbeitern der Organe der Europäischen Gemeinschaft an punktuellen TH-Maßnahmen in Chile hält die Kommission eine gemäßigte Erhöhung der Mittel in Teil A des Haushaltsplans der Gemeinschaften für erforderlich.

IX. Politischer Dialog

Im Rahmen des politischen Dialogs sollten in erster Linie die bilateralen und regionalen Aspekte der Beziehungen behandelt werden. Da Chile und die Gemeinschaft in vielen Fragen übereinstimmende Auffassungen vertreten und zahlreiche gemeinsame Interessen haben, sollte dieser Dialog eine stärkere Abstimmung in multilateralen Fragen fördern und zu einer Koordination der Standpunkte führen, die in verschiedenen multilateralen Organisationen vertreten werden.

Diese Abstimmung erfolgt durch regelmäßige Sitzungen und einen regelmäßigen Meinungsaustausch zwischen politischen Verantwortungsträgern, Beamten und Parlamentariern der Vertragsparteien. Dieser Dialog könnte vorzugsweise gemeinsam mit anderen Partnern in der Region und - soweit möglich - am Rande der Sitzungen im Rahmen anderer bereits bestehender politischer Dialoge geführt werden.

X. Der institutionelle Rahmen

Die Kommission hält die Einrichtung eines gesonderten Mechanismus zur begleitenden Überwachung des Abkommens für erforderlich. Hierzu soll ein mit der Betreuung des Abkommens und der Verwaltung seiner Durchführung betrautes Organ eingesetzt werden.

Dieses Organ würde sich aus Vertretern des Rates der Union und der Europäischen Kommission einerseits und aus Vertretern Chiles andererseits zusammensetzen.

Es soll in seinen Aufgaben von einem Gemischten Kooperationsausschuß unterstützt werden. Ein Unterausschuß für Handelsfragen soll über die Verwirklichung der handelspolitischen Ziele des Abkommens wachen.

XI. Schlußfolgerung

Die Kommission ist der Auffassung, daß mit dem (im Dezember 1990 unterzeichneten) Rahmenabkommen über die Kooperation zwischen der EU und Chile die gesteckten Ziele voll erreicht wurden, wobei Chile nach seiner Rückkehr zur Demokratie erheblich unterstützt wurde und die Grundlagen für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse geschaffen wurden. Aufgrund dieser positiven Ergebnisse und des von Chile bekundeten Interesses an einem baldigen Abschluß eines handelspolitischen und wirtschaftlichen Assoziationsabkommens mit der EU hält es die Kommission für notwendig, ein neues Rahmenabkommen im Hinblick auf das Endziel einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation EU-Chile zu schließen.

Die Kommission empfiehlt dem Rat, sie zu ermächtigen, entsprechend den als Anlage I beigefügten Direktiven und in Abstimmung mit dem vom Rat eigens dazu eingesetzten Ausschuß ein Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit auszuhandeln, das letztlich auf die Errichtung einer wirtschaftlichen und politischen Assoziation zwischen der Europäischen Union und Chile abzielt.

**VERHANDLUNGSDIREKTIVEN FÜR EIN RAHMENABKOMMEN ÜBER
ZUSAMMENARBEIT IM HINBLICK AUF DAS ENDZIEL EINER
WIRTSCHAFTLICHEN UND POLITISCHEN ASSOZIATION ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN UNION UND CHILE**

I. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

1. **Ziel** der Verhandlungen ist der Abschluß eines neuen Rahmen-abkommens über die Zusammenarbeit mit Chile, welches das geltende Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Chile ablösen soll¹. Mit dem Abkommen sollen die bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Basis der Gegenseitigkeit und der gemeinsamen Interessen ausgebaut werden, um die Grundlagen für einen Prozeß zu schaffen, der längerfristig zur Errichtung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation EU-Chile führen soll.
2. **Laufzeit**: Die Vertragsparteien werden den Zeitpunkt des Übergangs zu der Assoziation unter Berücksichtigung der Fortschritte im Rahmen des Abkommens sowie bei der Integration Lateinamerikas und in den Beziehungen zur EG festsetzen.
3. In einer Klausel des Abkommen soll bekräftigt werden, daß das Rahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und Chile im Falle des Beitritts Chiles zum Mercosur für alle Bereiche fortgilt, die nicht mit dem jüost paraphierten interregionalen Rahmenabkommen EG-Mercosur kollidieren.
4. Eine Klausel des Abkommens soll vorsehen, daß die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien sowie alle Bestimmungen dieses Abkommens auf der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte beruhen, welche die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik sowohl Chiles als auch der Gemeinschaft und ein wesentliches Element des Abkommens sind².

¹ Dieses Abkommen wurde am 12. Dezember 1990 unterzeichnet (ABl. vom 18.12.1990) und trat am 1. Mai 1991 (ABl. Nr. L 79 vom 26.03.1991, S.1) in Kraft.

² Im Einklang mit den Bestimmungen des Dokuments 7255/95 des Rates.

II. STRUKTUR DES ABKOMMENS

Im gegenwärtigen Stadium handelt es sich um ein Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit, das u. a. Bestimmungen über die handelspolitische Zusammenarbeit, einschließlich der Vorbereitung der schrittweisen beiderseitigen Liberalisierung des Handels gemäß den einschlägigen Regeln der WTO, enthält. Ferner umfaßt es die wirtschaftliche Zusammenarbeit und weitere Bereiche, die eine Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse rechtfertigen.

Hauptziel aller Maßnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der anderen Formen der Zusammenarbeit ist die Vorbereitung der chilenischen Wirtschaft auf eine Intensivierung der Beziehungen zur EU, um eine politische und wirtschaftliche Assoziation EG-Chile zu ermöglichen.

III. INHALT DES ABKOMMENS

Die Prämbel wird in ihren Erwägungsgründen insbesondere hinweisen auf

- die traditionellen Beziehungen zwischen der EG und Chile und den Beitrag des Rahmenabkommens von 1990 zu ihrer Vertiefung;
- das Eintreten der Vertragsparteien für die Achtung der Menschenrechte, die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Marktwirtschaft, welche die Grundlage des Abkommens sind;
- das Eintreten der Vertragsparteien für die Werte und Grundsätze, die in der Schlußerklärung des Kopenhagener Sozialgipfels vom März 1995 aufgeführt sind;
- die Sorge der Vertragsparteien um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, die der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Umwelt zu erhalten und zu schützen;
- das gemeinsame Interesse an der Aufnahme vertraglicher Beziehungen mit dem Ziel einer umfassenderen Zusammenarbeit, einer Intensivierung und Diversifizierung des Handels sowie einer Zunahme der Investitionen;
- den politischen Willen der Vertragsparteien, letztlich eine politische und wirtschaftliche Assoziation EU-Chile zu errichten. Diese hat eine intensivere politische Zusammenarbeit zum Ziel, die auch Konsultationsmechanismen umfaßt. Ferner zielt sie darauf ab, unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit einiger Erzeugnisse und der einschlägigen Regeln der WTO den Handel schrittweise und auf Gegenseitigkeit zu liberalisieren. Außerdem sind die Förderung von Investitionen und eine intensivere Zusammenarbeit vorgesehen.
- das Eintreten der Vertragsparteien für die Einrichtung eines intensiven politischen Dialogs, der auch Konsultationsmechanismen umfaßt, um ihre Beziehungen auf eine langfristige Perspektive aufzubauen.

TITEL I

HANDELSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT UND VORBEREITUNG DER LIBERALISIERUNG DES HANDELS

Ziel: Intensivierung der handelspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, um die Zunahme und Diversifizierung einschließlich der Vorbereitung der Liberalisierung des Handels zu fördern und damit günstige Bedingungen für die Errichtung der politischen und wirtschaftlichen Assoziation zu schaffen.

Kapitel I: Handelspolitische Zusammenarbeit

Regelmäßige Zusammenarbeit durch Einrichtung eines regelmäßigen wirtschaftlichen und handelspolitischen Dialogs im Rahmen eines Gemischten Unterausschusses mit dem Ziel, die handelspolitischen Ziele des Abkommens zu verfolgen und die Liberalisierung des Handels vorzubereiten.

Dieser Dialog wird auf der Ebene hoher Beamter der Europäischen Kommission und Chiles geführt; jedes Jahr findet mindestens eine Sitzung statt. Als Ergebnis werden dem Gemischten Ausschuß einmal im Jahr Empfehlungen für die künftige Liberalisierung des Handels vorgelegt.

Dieser Unterausschuß wird von Arbeitsgruppen unterstützt, die jeweils zur Behandlung der in ihre Zuständigkeit fallenden Themen zusammenkommen.

Die Zusammenarbeit stützt sich auf die notwendigen Studien und technischen Analysen.

Die Bereiche der Zusammenarbeit sind vor allem folgende:

- Marktzugang und Liberalisierung des Handels: Studien und Prognosen über die Szenarien für die beiderseitige Liberalisierung des Handels (Zeitplan und Struktur der Verhandlungen, Übergangszeiten, ...);
- tarifliche und nichttarifliche Hemmnisse, mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung: Analysen, Studien und Verwaltung u. a. der Kontingente, der Verwaltungsnormen für den Außenhandel, der Antidumpingzölle, der Schutzklauseln, der technischen Normen, des Pflanzenschutzrechts, der gegenseitigen Anerkennung der Zertifizierungssysteme, ...;

- Zölle gegenüber Drittländern;
- Vereinbarkeit mit den GATT-/WTO-Regeln für die Liberalisierung des Handels;
- Ermittlung der empfindlichen Waren der Vertragsparteien;
- Ermittlung der Waren, die für die Vertragsparteien Vorrang haben;
- Dienstleistungen: Zusammenarbeit und Informationsaustausch, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Versicherungen und Finanzdienstleistungen;
- Wettbewerb: Überwachung wettbewerbsbeschränkender Praktiken;
- Prüfung möglicher Zollsenkungen.

Eine Arbeitsgruppe (Monitoringgruppe) sorgt für die Koordinierung der Maßnahmen und verfolgt ständig die Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien. Sie gewährleistet einen ständigen Kontakt zwischen der Gemeinschaft und Chile in Handelsfragen.

In diesem Zusammenhang könnte sich Chile an den Mechanismen zur Vorbereitung der Liberalisierung des Handels beteiligen, die in dem am 29. September 1995 in Montevideo paraphierten interregionalen Rahmenabkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercosur und seinen Vertragsstaaten andererseits vorgesehen sind, und könnten Chile alle im Abkommen EG/Mercosur vorgesehenen Kooperationsprogramme mit Zustimmung der Vertragsparteien nach später festzulegenden Modalitäten zugute kommen.

Kapitel II: Zusammenarbeit auf dem Gebiet der technischen Normen und der Standardisierung im Hinblick auf Abkommen über die gegenseitige Anerkennung

Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Chile ist die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für ein angemessenes Funktionieren des Handels in bezug auf die technischen Normen, die Standardisierung, die Hygienevorschriften, den Verbraucher-, Arbeits- und Umweltschutz. Ferner soll die Annäherung EG-Chile in diesem Bereich durch die längerfristige Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung sowie von Abkommen über den Schutz und die gegenseitige Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen und der geographischen Angaben gefördert werden.

Die Zusammenarbeit wird vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung jeder Maßnahme, welche die Verringerung des Qualitätsgefälles zwischen der Gemeinschaft und Chile und im allgemeinen eine Erhöhung der Qualitätsstandards der Waren und der Unternehmen zum Ziel hat,
- institutionelle Unterstützung Chiles bei der Einführung einer Politik der Qualitätsförderung.

Kapitel III: Zusammenarbeit im Zollbereich

Die Zusammenarbeit im Zollbereich hat das Ziel, den rechtlichen Rahmen der Handelsbeziehungen EG-Chile zu konsolidieren und zu verbessern.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden vor allem folgende Maßnahmen getroffen:

- Informationsaustausch;
- Verbesserung der Arbeitsmethoden;
- Vereinfachung der Zollabfertigungsverfahren;
- Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Zoll und indirekte Steuern;
- Einrichtung von Mechanismen zur Erleichterung des Austausches von hohen Beamten der Zoll- und Steuerverwaltungen;
- Entwicklung neuer Techniken im Ausbildungsbereich und Koordinierung der Maßnahmen in den internationalen Fachorganisationen;
- erforderlichenfalls technische Hilfe.

Unbeschadet der in diesem Abkommen vorgesehenen anderen Formen der Zusammenarbeit, insbesondere bei der Drogenbekämpfung, wird die gegenseitige Amtshilfe der Vertragsparteien im Zollbereich in einem Protokoll geregelt, das diesem Abkommen beigelegt wird.

Kapitel IV: Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Hauptziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist die Angleichung der methodologischen Grundlagen, damit die statistischen Angaben über den Waren- und den Dienstleistungsverkehr und generell über alle unter dieses Abkommen fallenden Bereiche, sofern sie sich zur Erstellung von Statistiken eignen, auf einer gegenseitig anerkannten Basis verwertet werden können.

Kapitel V: Zusammenarbeit im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums

Mit der Zusammenarbeit in diesem Bereich sollen Verzerrungen im Handel zwischen den Vertragsparteien verhindert und Investitionen, Technologietransfer, Handel, kulturelle und kreative Tätigkeiten sowie damit zusammenhängende Wirtschaftstätigkeiten gefördert werden.

Zu diesem Zweck sorgen die Vertragsparteien für ein Schutzniveau für das geistige und gewerbliche Eigentum, das den höchsten internationalen Standards entspricht. Zur Vermeidung von Problemen im Handel, die mit dem Schutz des geistigen Eigentums

zusammenhängen, finden Konsultationen statt. Die Vertragsparteien erwägen ferner die Möglichkeit, in diesem Bereich eine technische Zusammenarbeit aufzunehmen.

Kapitel VI: Zusammenarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen

Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf die gegenseitige Marktöffnung im öffentlichen Auftragswesen zusammen. Sie erwägen auch eine mögliche technische Hilfe in diesem Bereich. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich in erster Linie auf die jährlichen Konsultationen, die in den vom Gemischten Unterausschuß für handelspolitische Zusammenarbeit eingesetzten Arbeitsgruppen erfolgen könnten.

~~CONFIDENTIAL~~
~~SECRET~~

TITEL II

WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der EG und der Republik Chile vom Dezember 1990 sah eine vielfältige wirtschaftliche Zusammenarbeit vor (Artikel 2 bis 6 des Abkommens), durch die die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien intensiviert wurden.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Chile und der Gemeinschaft soll für beide Vertragsparteien von Vorteil sein, ihre Beziehungen vertiefen, produktive Synergien fördern, neue Chancen eröffnen und ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit fördern.

Vorrang erhalten die Bereiche, die zum Aufbau wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen und Netze zwischen den Unternehmen beitragen (Handel, Investitionen, Technologien, Informations- und Kommunikations-systeme, ...).

Zu den neuen Bereichen gehören diejenigen, die die Festlegung und die Annäherung der mikroökonomischen und der makroökonomischen Politik der Vertragsparteien betreffen, insbesondere Haushalts-politik, Zahlungsbilanz, Währungspolitik, Steuerpolitik, Industriepolitik und Dienstleistungspolitik. In diesen Bereichen werden Studien durchgeführt, mit denen die Entwicklung der makroökonomischen Politik und des makro-ökonomischen Gleichgewichts der Vertragsparteien und das effiziente Funktionieren der Märkte laufend beobachtet werden können.

In Anbetracht des Liberalisierungsniveaus, das Chile in bestimmten Bereichen bereits verwirklicht hat, verpflichten sich die Vertragsparteien, besondere Anstrengungen zur Erweiterung und Verstärkung ihrer Zusammenarbeit in den Dienstleistungssektoren, bei Investitionen und auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zu unternehmen.

Die Erhaltung der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts ist bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den einzelnen Bereichen zu berücksichtigen und Bestandteil dieser Zusammenarbeit.

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der sozialen Entwicklung an, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen muß, und räumen der Achtung der grundlegenden Rechte der Arbeitnehmer, insbesondere durch Förderung der einschlägigen Übereinkommen der ILO, hohe Priorität ein.

Kapitel VII: Industrielle Zusammenarbeit und Zusammenarbeit im Dienstleistungsbereich

Mit ihr sollen industriepolitische Maßnahmen unterstützt und gefördert werden, die zur Entwicklung und Konsolidierung eines dynamischen Konzepts der Vertragsparteien für die Zusammenarbeit im industriellen Bereich und im Dienstleistungsbereich führen, um günstige Rahmen-bedingungen für die Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu schaffen werden; zu diesem Zweck gilt es,

- 12180000100 (21)
- die Hindernisse für die industrielle Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien zu ermitteln und zu beseitigen und die Einhaltung der Wettbewerbsregeln und eine bessere Berücksichtigung der Erfordernisse des Marktes zu fördern unter Beteiligung und Abstimmung der Wirtschaftsbeteiligten;
 - dafür zu sorgen, daß die Instrumente, über welche die Vertragsparteien zur Durchführung dieser Zusammenarbeit verfügen, gemeinsam und koordiniert eingesetzt werden;
 - die Kohärenz der Maßnahmen zu gewährleisten, die einen günstigen Einfluß auf die Zusammenarbeit von Unternehmen der Vertragsparteien haben können;
 - die gemeinsamen industriepolitischen Ziele zu unterstützen, damit die Modernisierung, die Diversifizierung und die Umstrukturierung der Wirtschaftszweige - einschließlich der Grundstoffindustrie - durch entsprechende Maßnahmen (Ausbildung, Netze, Forschung, Kontakte zwischen Unternehmern verschiedener Sektoren wie des Tourismus, der Energiewirtschaft, des Verkehrs, der Telekommunikation etc.) gefördert werden;
 - die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten Chiles und der EG, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (Joint-ventures, Informationsnetze, Handelsbüros, Transfer von Know-how, Aufträge an Subunternehmer, angewandte Forschung, Lizenzen, Franchising, ...) zu fördern;
 - ein integriertes und dezentrales Konzept für die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten der beiden Vertragsparteien zu entwickeln, damit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FuE-Politik (Forschung und Entwicklung) und der NuZ-Politik (Normung und Zertifizierung), die diese Zusammenarbeit verstärken und ergänzen, die industrielle Innovation begünstigt wird;
 - die Kontakte zwischen den Wirtschaftsbeteiligten der beiden Vertragsparteien zu intensivieren, insbesondere durch Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, industriellen und technischen Marktuntersuchungen, Rundtischgesprächen, allgemeinen Messen und Fachmessen, bei denen die beiderseitigen Interessen an einer Steigerung des Handels, der Investitionen und der industriellen Zusammenarbeit ermittelt und verwertet werden können;
 - die Initiativen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten Chiles und den europäischen Verbänden zu fördern, damit zur dezentralen Entwicklung von Programmen und Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit ein Dialog zwischen den Netzen eingerichtet und vertieft wird.
 - die Initiativen zur Vereinfachung der Verwaltung und der Rechtsvorschriften zu fördern, damit die internationale Zusammenarbeit der Unternehmen begünstigt wird;
 - Verfahren zur institutionellen Zusammenarbeit zwischen der EG und Chile einzuführen, damit der Zugang der Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien zu öffentlichen Aufträgen oder anderen reglementierten Märkten, insbesondere im Dienstleistungsbereich, erleichtert wird.

Kapitel VIII: Investitionsförderung

Ziel der Zusammenarbeit ist, daß die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dazu beitragen, ein günstiges und stabiles Klima für gegenseitige Investitionen zu fördern.

Die Zusammenarbeit findet insbesondere in folgender Form statt:

- Mechanismen zur Information über die Investitionsbestimmungen und über Investitionsmöglichkeiten sowie zu deren Ermittlung und Bekanntmachung;
- Entwicklung investitionsfördernder stabiler makroökonomischer Rahmenbedingungen;
- Entwicklung investitionsfördernder rechtlicher Rahmenbedingungen durch die Vertragsparteien;
- Entwicklung harmonisierter und vereinfachter Verwaltungsverfahren;
- Entwicklung von Mechanismen für Koinvestitionen, insbesondere unter Beteiligung der KMU der Vertragsparteien.

Kapitel IX: Wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Technologie erfolgt im beiderseitigen Interesse und unter Achtung der Politik der Vertragsparteien, insbesondere hinsichtlich der Regeln für die Verwertung des durch die Forschung erworbenen geistigen Eigentums; sie hat folgende Ziele:

- Austausch regionaler Informationen und Erfahrungen im wissenschaftlich-technologischen Bereich, insbesondere über die Umsetzung der Politik und die Durchführung der Programme; besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Normung.
- Förderung dauerhafter Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen Fachkreisen der Vertragsparteien.
- Intensivierung der Innovationstätigkeit der chilenischen und europäischen Unternehmen

Die Zusammenarbeit findet insbesondere in folgender Form statt:

- gemeinsame Projekte zur (angewandten) Forschung in Bereichen von gemeinsamem Interesse, ggf. unter aktiver Beteiligung der Unternehmen;
- Austausch von Wissenschaftlern zur Förderung der Forschung, der Vorbereitung von Projekten und der Ausbildung auf hohem Niveau;
- gemeinsame wissenschaftliche Tagungen, um den Informationsaustausch zu begünstigen, die Interaktion zu fördern und die Bereiche für gemeinsame Forschungsmaßnahmen zu identifizieren;
- Verbreitung der Ergebnisse und Ausbau der Beziehungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;
- Evaluierung der Maßnahmen.

Die Hochschulen der Vertragsparteien, die Forschungsinstitute und die Industrie, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, werden in geeigneter Form in diese Zusammenarbeit einbezogen.

Kapitel X: Zusammenarbeit im Energiebereich

Mit der Zusammenarbeit zwischen Chile und der EG im Energiebereich soll die Annäherung ihrer Volkswirtschaften in den wichtigsten Energiesektoren gefördert werden, insbesondere in den Bereichen Wasserkraft, Öl, regenerative Energien und Technologien zur rationellen Energienutzung.

Die Zusammenarbeit findet insbesondere in folgender Form statt:

- Informationsaustausch in jeder geeigneten Form, einschließlich Einrichtung von Datenbanken für die Wirtschaftsbeteiligten Chiles und der Europäischen Gemeinschaft, Ausbildung und gemeinsame Konferenzen;
- Technologietransfer;
- Vorstudien und Durchführung von Projekten durch die zuständigen Einrichtungen der beiden Vertragsparteien;
- Beteiligung der Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien an gemeinsamen Projekten im Bereich der technologischen Entwicklung oder der Infrastruktur;
- ggf. Unterzeichnung spezifischer Abkommen für Schlüsselbereiche von gemeinsamem Interesse;
- Unterstützung der für Energiefragen und die Festlegung der Energiepolitik zuständigen chilenischen Einrichtungen.

Kapitel XI: Verkehr

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es insbesondere, die Umstrukturierung und Modernisierung der Verkehrssysteme in Chile zu unterstützen, den Personen- und Güterverkehr sowie den Zugang zum Verkehrsmarkt, insbesondere zum Luft-, See- und Straßenverkehr, durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hindernisse zu verbessern und die Einführung von Betriebsnormen zu fördern. Im internationalen Seeverkehr sorgen die Vertragsparteien für die effektive Anwendung des Grundsatzes des unbeschränkten Marktzugangs auf kommerzieller Basis.

Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere

- einen Informationsaustausch über die jeweilige Politik der Vertragsparteien, insbesondere über den Verbund und die Interoperabilität der Netze und den multimodalen Verkehr, sowie über Themen von beiderseitigem Interesse;
- Ausbildungsprogramme auf wirtschaftlichem, rechtlichem und technischem Gebiet für Wirtschaftsbeteiligte und Verantwortungsträger der öffentlichen Verwaltungen.

Kapitel XII: Telekommunikation und Informationstechnologien

Die Informations- und Kommunikationstechnologien sind einer der Schlüsselsektoren der modernen Gesellschaft und von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie für den reibungslosen Übergang zur Informationsgesellschaft.

Die Kooperationsmaßnahmen sind insbesondere gerichtet auf

- einen Dialog über die verschiedenen Aspekte der Informationsgesellschaft;
- einen Informationsaustausch über Normung, Konformitätsprüfung und Zertifizierung im Bereich der Informations- und Telekommunikations-technologien;
- die Verbreitung neuer Informations- und Telekommunikationstechnologien, insbesondere in den Bereichen diensteintegrierende digitale Netze (ISDN), Datenübermittlung und Entwicklung neuer Kommunikationseinrichtungen und Informationstechnologien;
- Förderung und Durchführung gemeinsamer Forschungs-, Technologie- und Industrieprojekte in den Bereichen neue Informationstechnologien, Kommunikation, Telematik und Informations-gesellschaft.

Kapitel XIII: Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes

Ziel der Zusammenarbeit ist es,

- den Schutz der Umwelt und die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen in einer mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung vereinbaren Weise zu fördern;
- die Einbeziehung dieses Ziels in alle Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile zu gewährleisten.

Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere

- Projekte zur Stärkung der Strukturen und Politik im Umweltbereich;
- einen Informations- und Erfahrungsaustausch, u. a. über die jeweiligen Normen und Standards der Vertragsparteien;
- Bildung und Ausbildung im Umweltbereich;
- technische Hilfe und Durchführung gemeinsamer Forschungs-programme.

TITEL III

ANDERE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der EG und der Republik Chile (Dezember 1990) sah Kooperationsmaßnahmen in den Bereichen soziale Entwicklung (Art. 11), öffentliche Verwaltung (Art. 12), Information und Kommunikation (Art. 13), Ausbildung (Art. 14) und regionale Integration (Art. 15) vor. Das neue Rahmenabkommen behält diese Kooperationsbereiche bei, legt aber besonderes Gewicht auf die neuen Prioritäten, die sich aus dem Annäherungsprozeß im Hinblick auf die Errichtung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation EU-Chile ergeben.

Finanzielle und technische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Entwicklung

Die gravierenden Probleme, die durch die sozialen und regionalen Unterschiede in Chile hervorgerufen und durch den Strukturwandel der chilenischen Wirtschaft noch verschärft werden könnten, erfordern umfassende Maßnahmen zur technischen und finanziellen Zusammenarbeit, die strategisch auf die Bekämpfung der extremen Armut und allgemein auf die Unterstützung der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind.

Diese Zusammenarbeit kann folgende Maßnahmen umfassen:

- Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Ausbildung,
- Projekte zur Verwaltung der Sozialdienste,
- Projekte im Bereich der ländlichen Entwicklung und des ländlichen Wohnungsbaus beziehungsweise der Raumplanung,
- Programme in den Bereichen Gesundheit und Grundschulbildung,
- Unterstützung der Tätigkeiten der Basisorganisationen der Zivilgesellschaft,
- und im allgemeinen Programme und Projekte zur Bekämpfung der Armut durch Schaffung von Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der regionalen Integration

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, die Anpassung der chilenischen Verwaltung im Hinblick auf die Markttöffnung im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Europa zu fördern und den Umbau der Verwaltung im Zuge der Integration Lateinamerikas zu erleichtern.

Diese Zusammenarbeit kann sich im Rahmen der Modernisierung, der Dezentralisierung und der Regionalisierung der Verwaltung in Chile auf alle institutionellen Aspekte (rechtlicher und administrativer Rahmen) erstrecken, wobei auf die Erfahrungen der entsprechenden Mechanismen und Politiken der Europäischen Gemeinschaft zurückgegriffen wird.

SECRET/CONFIDENTIAL (E)

Mittel der Zusammenarbeit:

- technische Hilfe für die für Festlegung und Umsetzung der Politik zuständigen chilenischen Stellen, insbesondere durch Kontakte zwischen Mitarbeitern der Organe der Europäischen Gemeinschaft und denen Chiles;
- Systeme für den Informationsaustausch in jeder geeigneten Form, u. a. über Informatiknetze. In diesem Fall ist der Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten;
- Erfahrungsaustausch;
- Vorstudien und Durchführung von gemeinsamen Projekten;
- Ausbildung und institutionelle Unterstützung.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Chile hat das Ziel, eine engere Zusammenarbeit zwischen den Organen der Vertragsparteien zu fördern.

Das Abkommen soll regelmäßige Zusammenkünfte der Organe der Vertragsparteien fördern. Die Zusammenarbeit findet auf einer möglichst breiten Grundlage statt, insbesondere durch

- Maßnahmen, die den regelmäßigen Informationsaustausch einschließlich der gemeinsamen Entwicklung von Kommunikationsinformatiknetzen begünstigen;
- Beratung und Ausbildung;
- Erfahrungsaustausch.

Zusammenarbeit in den Bereichen Kommunikation, Information und Kultur

Die engen kulturellen Beziehungen, die Chile mit den meisten Mitgliedstaaten der EG unterhält, rechtfertigen eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet einschließlich der Bereiche Kommunikation und Information.

Sie wird so ausgerichtet, daß die Kontakte zwischen den Kommunikations- und Informations-medien der beiden Vertragsparteien gefördert werden, ggf. auch durch technische Hilfe. Ferner soll der Informationsaustausch über Fragen von gemeinsamem Interesse gefördert werden.

Diese Zusammenarbeit kann auch im Wege kulturelle Veranstaltungen verwirklicht werden.

Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Ausbildung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Mittel und Wege zur Verbesserung der Bildung und Ausbildung festzulegen. Dies betrifft sowohl die Jugendlichen und die Grundbildung als auch die Ausbildung und die interuniversitäre und zwischenbetriebliche Zusammenarbeit.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Maßnahmen, mit denen ständige Beziehungen zwischen Facheinrichtungen der Gemeinschaft und Chiles hergestellt und die Bündelung technischer Ressourcen und der Erfahrungsaustausch begünstigt werden können.

Diese Maßnahmen könnten vor allem mit Hilfe von Vereinbarungen zwischen Bildungs- und Ausbildungsanstalten sowie von Kontakten zwischen den für Bildung aus Ausbildung zuständigen Einrichtungen durchgeführt werden.

Ferner können die Vertragsparteien sektorbezogene Vereinbarungen im Bildungs- und Ausbildungsbereich schließen.

Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Anstrengungen zur Verhütung und Verringerung der illegalen Drogenproduktion, des Drogenhandels und des Drogenkonsums sowie zur Verhütung der Geldwäsche im Zusammenhang mit Drogengeldern zu koordinieren und zu intensivieren.

Diese Zusammenarbeit stützt sich auf die für diesen Bereich zuständigen - insbesondere internationalen - Stellen und umfaßt insbesondere

- Projekte für chilenische Staatsangehörige auf dem Gebiet der Bildung, der Ausbildung, der Behandlung und der Rehabilitation von Drogenabhängigen;
- gemeinsame Forschungsprogramme;
- Informationsaustausch, u. a. über Maßnahmen gegen die Geldwäsche und über die Überwachung der Ausgangsstoffe
- Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger Rechtsvorschriften.

Mit dieser Zusammenarbeit sollen die gegenseitige Konsultation und die enge Koordinierung zwischen den Vertragsparteien gefördert werden.

Zusammenarbeit beim Verbraucherschutz

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich sollte es sein, die in der Europäischen Gemeinschaft und in Chile geltenden Verbraucherschutzsysteme kompatibel zu machen; sie sollte sich nach Möglichkeit auf folgende Bereiche erstrecken:

- Informations- und Expertenaustausch,
- Organisation von Ausbildungsaktionen und technische Hilfe.

Andere Bereiche

Kein Bereich, der für die Zusammenarbeit in Frage kommt, soll von vornherein ausgeschlossen sein. Die Vertragsparteien können im Gemischten Ausschuß gemeinsam konkrete Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse untersuchen.

TITEL IV

MITTEL DER ZUSAMMENARBEIT

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Bestimmungen angemessene Mittel, einschließlich Finanzmittel, für die Verwirklichung der im Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit bereitzustellen.

Zu diesem Zweck enthält das Abkommen eine Bestimmung, in welcher der Wille der Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht wird, mit einer finanziellen Zusammenarbeit nach geeigneten Modalitäten und mit angemessenen Finanzmitteln zur Erreichung der Ziele des Abkommens beizutragen.

Chile werden die Instrumente der Gemeinschaftspolitik für Lateinamerika zugute kommen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens festgelegt sind.

Ihm kommen ferner die in anderen Haushaltslinien vorgesehenen Möglichkeiten zugute, z. B. ECIP, Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Umwelt und Energiepolitik.

Die Vertragsparteien fordern die EIB auf, ihre Maßnahmen in Chile im Einklang mit ihren Verfahren und Finanzierungskriterien zu intensivieren.

TITEL V

POLITISCHER DIALOG

Es wird ein verstärkter politischer Dialog zwischen den Vertragsparteien eingerichtet. Dieser Dialog gründet auf dem gemeinsamen Eintreten der Vertragsparteien für die Demokratie und die Achtung der Menschenrechte sowie auf dem Eintreten für die Wahrung des Friedens und die Errichtung einer gerechten und stabilen Weltordnung.

Er erstreckt sich auf alle Themen von gemeinsamem Interesse, die der Erreichung der gemeinsamen Ziele förderlich sind, und gibt Anlaß zu einer engen Konsultation innerhalb der internationalen Organisationen.

Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien wird durch Kontakte, Informationsaustausch und Konsultationen zwischen den verschiedenen chilenischen

~~CONFIDENTIAL~~

Organen und denen der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Kommission verwirklicht. Dieser Dialog könnte vorzugsweise gemeinsam mit anderen Partnern in der Region - soweit möglich - am Rande der Tagungen im Rahmen bereits bestehender politischer Dialoge geführt werden.

Er erfolgt auf der Ebene der Präsidenten, der Minister, hoher Beamter und der Parlamentarier stattfinden.

In diesem Sinne wird eine Erklärung zu diesem Dialog ausgehandelt, die dem Abkommen beigelegt wird.

TITEL VI

INSTITUTIONELLER RAHMEN

Es wird eine (aus Vertretern des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und aus Vertretern Chiles andererseits bestehendes) Organ eingesetzt, das die Durchführung des Abkommens überwachen, die sich in diesem Rahmen stellenden wichtigsten Probleme sowie alle bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse, die mit der Verwirklichung der Ziele des Abkommens zusammenhängen, untersuchen soll. Es tritt regelmäßig und bei Bedarf auf Ministerebene zusammen.

Der Rat wird in seinen Aufgaben von einem Gemischten Kooperationsausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern Chiles andererseits zusammengesetzt ist. Ein Unterausschuß für Handelsfragen überwacht die Verwirklichung der handelspolitischen Ziele des Abkommens.

Dieses Organ kann weitere Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, deren Zusammensetzung, Ziele und Arbeitsweise es festlegt.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DEN POLITISCHEN DIALOG
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND CHILE**

Präambel

Die Europäische Union einerseits und Chile andererseits,

- eingedenk ihres gemeinsamen Erbes, ihrer gemeinsamen Werte, ihrer verwandten kulturellen Identitäten und ihrer engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen,
- geleitet von ihrem Eintreten für die Ziele der Charta der Vereinten Nationen, für die Achtung der Menschenwürde, für die Menschenrechte und die persönliche Freiheit als Grundlagen der demokratischen Gesellschaften und der Institutionen des Rechtsstaats,
- entschlossen, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts beizutragen,
- entschlossen, die politischen und wirtschaftlichen Freiheiten zu stärken, welche die Grundlage ihrer Gesellschaften sind,
- in Anbetracht ihres Eintretens für ein Wirtschaftssystem, das sich an den Grundsätzen der Marktwirtschaft und - was die internationalen Beziehungen betrifft - an den Grundsätzen des offenen Regionalismus orientiert,

haben beschlossen, ihre gegenseitigen Beziehungen mit der längerfristigen Perspektive einer wirtschaftlichen und politischen Assoziation auszubauen.

Ziele

Der bei der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der EG und Chile bekräftigte politische Wille, eine politische und wirtschaftliche Assoziation zu errichten, liegt auch dem Beschluß zugrunde, den politischen Dialog zu verstärken.

Dieser Dialog gründet auf dem gemeinsamen Eintreten der Vertragsparteien für die Demokratie und die Achtung der Menschenrechte sowie auf ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Friedens und Errichtung einer gerechten und stabilen Weltordnung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Ein intensiverer politischer Dialog zwischen der EU und Chile ermöglicht es, den Prozeß und die Strategien der regionalen Integration zu analysieren und zu verfolgen und die

~~CONFIDENTIAL~~

Bedingungen für die Eingliederung der Vertragsparteien in die Weltwirtschaft und das internationale politische System zu prüfen.

Ferner wird eine engere Abstimmung in multilateralen Fragen politischer und wirtschaftlicher Art u. a. durch Koordinierung der jeweiligen Standpunkte in den zuständigen multilateralen Gremien angestrebt.

Mechanismen des Dialogs

Ein verstärkter politischer Dialog zwischen den Vertragsparteien erfolgt in Form von Kontakten, Informationsaustausch und Konsultationen, insbesondere bei Tagungen auf der jeweils geeigneten Ebene zwischen den verschiedenen Stellen Chiles und der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Kommission und unter voller Nutzung der diplomatischen Kanäle.

Dieser Dialog könnte vorzugsweise gemeinsam mit anderen Partnern in der Region und - soweit möglich - am Rande der Tagungen im Rahmen anderer bestehender politischer Dialoge geführt werden. Durch die Einführung dieses verstärkten politischen Dialogs wollen die EU und die Republik Chile die Errichtung ihrer politischen und wirtschaftlichen Assoziation aktiv vorantreiben und auf diese Weise die kulturellen, historischen und verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern unter Wahrung der Demokratie festigen.

FINANZBOGEN**1. Bezeichnung der Maßnahme**

Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit Chile

Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission zu Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit Chile.

2. Haushaltslinien

a) Zur Durchführung des Abkommens werden vor allem folgende Haushaltslinien in Anspruch genommen:

B7-3010	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungs-ländern in Lateinamerika
B7-3011	Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungs-ländern in Lateinamerika
B7-5020	Abkommen über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit mit Drittländern
B7-5000	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungs-ländern
B7-5040	Umwelt in den Entwicklungsländern
B7-5041	Tropische Wälder
B7-5051	Die Rolle der Frau in der Entwicklung
B7-5080	Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogen-mißbrauchs und der Drogenabhängigkeit
B7-5230	Demokratisierungsprozeß in Lateinamerika
B7-5046	Gesundheitsprogramme und Bekämpfung von HIV/AIDS in den Entwicklungsländern
B7-5010	Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungs-organisationen zugunsten der Entwicklungs-länder
B7-5077	Dezentralisierte Zusammenarbeit in Entwicklungsländern
B7-5091	Koordinierung der Entwicklungshilfe, Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung
B7-5096	Kontrolldienststelle für die Entwicklungszusammenarbeit
B7-5300	Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien im Bereich der Zusammenarbeit

b) Folgende Haushaltslinien können ebenfalls in Anspruch genommen werden:

B6-7211	Internationale Zusammenarbeit mit den Drittländern und den internationalen Organisationen
B4-1041	Europäische Energiecharta und Zusammenarbeit mit Drittländern im Energiebereich

- ~~CONFIDENTIAL~~
- B4-1000 THERMIE II (Gemeinschaftsprogramm zur finanziellen Unterstützung der Förderung der Energietechnologien in Europa)
B7-5050 Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern

3. Rechtsgrundlage

Rahmenabkommen über die bilaterale handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Abschluß eines Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit mit Chile

4.2 Dauer der Maßnahme und gegebenenfalls Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Übergangsabkommen zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation EU-Chile

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 NOA

5.2 GM

5.3 Betroffene Einnahmen: keine

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

Im allgemeinen 100%iger Zuschuß, nicht rückzahlbar, in einigen Fällen Kofinanzierung mit anderen Gebern (Mitgliedstaaten).

Die finanzielle Beteiligung der Begünstigten ist je nach ihren Mitteln systematisch einzubeziehen.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

In diesem Abkommen wird der Rahmen für die konkreten neuen Aktionen festgelegt, die notwendig sind, um auf die Änderung des Inhalts und der methodologischen Grundlagen unserer Zusammenarbeit mit/unserer Beziehungen zu Chile zu reagieren; Grund hierfür ist zum einen der

jüngste sozioökonomische Wandel in den Ländern der Region und zum andern die Vertiefung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien.

Im Zusammenhang mit dieser qualitativen und quantitativen Verbesserung der Beziehungen zu Chile stellt sich nicht die Frage der Schaffung eines besonderen Finanzrahmens für eine neue Aktion.

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (und gegebenenfalls Ergebnisse)

Um die größtmögliche Transparenz bei der Verwaltung der Haushaltsmittel sicherzustellen, gelten für die Projekte folgende Verfahren:

- Bewertungsausschuß für beschränkte Ausschreibungen (technische Hilfe);
- Kodirektionssystem (ein lokaler und ein europäischer Direktor);
- Einzelverwaltung der Projekte mit analytischer Buchführung;
- Überwachungsmissionen der geographischen und/oder Fach- und/oder Finanzreferate;
- erforderlichenfalls Evaluierung durch unabhängige Sachverständige;
- eventuell Ad-hoc-Evaluierung gemeinsam mit den zuständigen Dienststellen der GD VIII.

Für Projekte mit überdurchschnittlicher Laufzeit und erheblichem Finanzierungsvolumen ist vorgesehen, von international anerkannten Wirtschaftsprüfern (Price Waterhouse, Ernst & Young usw.) systematisch jedes Jahr eine Finanz- und Rechnungsprüfung vornehmen zu lassen.

9. Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Die Einzelziele der Projekte werden im Finanzierungsvorschlag festgelegt, der für jedes Projekt eine Wirtschafts- und Finanzanalyse enthält und vom Ausschuß für die ALA-Entwicklungsländer zu genehmigen ist, wenn es sich um Projekte von mehr als 1 Mio. ECU handelt. Die Einzelziele der anderen Projekte sind in den Mittelbindungsunterlagen zu jedem Projekt festgelegt.

Zielgruppe: indirekt die gesamte Bevölkerung Chiles, vor allem jedoch

- Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, insbesondere KMU,
- die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die konkreten Projekte werden auf der Grundlage bestehender Haushaltslinien durchgeführt; die Begründung entspricht daher der Begründung für jede einzelne Haushaltslinie in den Finanzbögen des HVE.

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Abschnitts III des Haushaltsplans)

10.1 Erhöhung des Personalbestands

Die tatsächliche Inanspruchnahme der administrativen Ressourcen richtet sich nach den jährlichen Beschlüssen der Kommission über die Zuweisung der Ressourcen, die insbesondere das von der Haushaltsbehörde bewilligte Personal und die von ihr bewilligten Mittel berücksichtigen.

Personal

Bisher war für die Beziehungen zu Chile ein A-Beamter zuständig, der von einem teilzeitbeschäftigten C-Beamten unterstützt wurde. Aus dem Umfang, den diese Beziehungen im Laufe des vergangenen Jahres erreicht haben, wird deutlich, daß das Personal nicht ausreicht, um mit der ständigen Ausweitung der politischen Beziehungen, der Kooperations-programme und der täglichen Verwaltung eines Desks Schritt zu halten.

Ziel des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit mit Chile ist nun, die Beziehungen zwischen der Union und Chile insgesamt im Hinblick auf eine künftige politische und wirtschaftliche Assoziation auszubauen. In dem Abkommen werden also qualitative Anforderungen gestellt, die vom Umfang der gewährten Hilfe völlig unabhängig sind.

Das Abkommen soll den Willen der Union zum Ausdruck bringen, engere Beziehungen zu unterhalten, nicht nur im Bereich der Zusammenarbeit sondern auch mittels eines vertieften politischen Dialogs und einer handelspolitischen Zusammenarbeit, die auf eine künftige Liberalisierung des Handels abzielt.

Das zusätzlich benötigte Personal wird wie folgt veranschlagt: ein weiterer Beamter der Laufbahngruppe A, ein Beamter der Laufbahngruppe B und ein Teilzeit-Beamter der Laufbahngruppe C.

Die Aufgaben würden wie folgt verteilt:

A-Beamter und -Zeitbediensteter:

allgemeine Betreuung des Dossiers, Gewährleistung der politischen Kohärenz, Koordinierung der Aktionen, Koordinierung der Kommissiendienststellen, Ansprechpartner Chiles, Information und Informationsverbreitung, allgemeine Verwaltung des Dossiers,

technische Überwachung der handelspolitischen Beziehungen, Überwachung der eingesetzten Facharbeitsgruppen, Koordinierung der handelspolitischen Aspekte mit den anderen Fachdiensten, laufende Verfolgung der Fragen im Zusammenhang mit den Handelsströmen, Vorbereitung der Sitzungen des Gemischten Unterausschusses für Handelsfragen, Erstellung der erforderlichen Berichte, Studien und Analysen im Hinblick auf die handelspolitischen Aspekte der künftigen bilateralen Assoziation.

Zusammenarbeit: Identifizierung, Einleitung, Leitung, Überwachung der Projekte etc.

B-Beamter:

Unterstützung der A-Beamten, insbesondere bei der Erfassung der Daten, den statistischen Verarbeitungen, der Datenverarbeitung, der Verwaltung und der Buchführung.

C-Beamter:

Sekretariatsunterstützung.

Dies greift dem Bedarf nicht vor, der infolge der Intensivierung der Beziehungen zu Chile in anderen Generaldirektionen entstehen könnte.

Art der Stelle	Zahl der zur Verwaltung der Aktion erforderlichen Mitarbeiter		davon		Dauer
	ständige Stellen	Zeitstellen	durch Verwendung vorhandener Mittel der GD oder des betroffenen Dienstes	durch Mittelanapruchnahme zusätzlicher Mittel	
Beamte oder Zeitbedienstete					
A	2		1	1	unbefristet
B	1			1	
C	1		0,5	0,5	ab 1996
Andere Ressourcen					
INSGESAMT	4		1,5	2,5	

Die vorstehenden Bemerkungen über die Notwendigkeit zusätzlicher Ressourcen greifen dem von der Kommission zu fassenden entsprechenden Beschluß in keiner Weise vor.

Die Zuweisung aller zusätzlichen Ressourcen erfolgt aufgrund der Prioritäten, die gegebenenfalls im Rahmen und innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans 1996 von der Kommission festzulegen sein werden.

10.2 Globale finanzielle Auswirkung der zusätzlichen Personalressourcen

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte		Bruttogehalt gemäß der
A	100.000	Liste der durchschnitt-
B	90.000	lichen jährlichen Kosten der
C	64.000	bestehenden Stellen
INSGESAMT	254.000	

Die vorstehenden Beträge geben die Gesamtkosten der zusätzlichen Stellen für die Gesamtdauer der Aktion wieder, falls es sich um eine befristete Aktion handelt, beziehungsweise für die Dauer von 12 Monaten im Falle unbefristeter Aktionen.

11. Kosten für Dienstreisen

Chile hat bereits bei den ersten Kontakten mit der EG den Wunsch nach einer TH der EG in mehreren Bereichen geäußert, die sich auf die von den Gemeinschaftsorganen gesammelten Erfahrungen stützt. Hierzu hat Chile ausdrücklich eine direkte Zusammenarbeit mit den Beamten der betreffenden Organe verlangt.

Um diesen Wünschen zu entsprechen, hat sich die Kommission bemüht, die verschiedenen Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission an punktuellen Aktionen zum Erfahrungsaustausch in Integrationsfragen zu beteiligen.

Zwar haben sich die verschiedenen Generaldirektionen zur Teilnahme an diesen Aktionen zum Erfahrungsaustausch bereiterklärt, doch ergaben sich erhebliche Beschränkungen aufgrund der Modalitäten für die Finanzierung der entsprechenden Missionen. Zahlreichen Anträgen Chiles konnte die Kommission nicht stattgeben, da ein entsprechendes Budget fehlte.

Diese Hindernisse, die schon jetzt sehr groß sind, dürften noch gravierender werden, falls keine angemessenen Mechanismen zur Erleichterung dieser spezifischen Aktionen beschlossen werden, zumal das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit Chile eine Erweiterung der Bereiche vorsieht, in denen TH gewährt werden soll.

Da es nicht möglich ist, die notwendige Erhöhung der Reserve für jede GD - unabhängig von den Vereinbarungen zwischen Generaldirektionen über die Genehmigung der Missionen - zu bestimmen, sollten zusätzliche Mittel im Umfang von 50.000 ECU/Jahr ab 1996 zur Durchführung der Aktionen in diesem Bereich vorgesehen werden, die auf Initiative der verantwortlichen Dienste der für die Beziehungen zu Chile zuständigen Generaldirektion eingeleitet und von ihnen koordiniert werden.

Hier handelt es sich also um einen Antrag auf eine zusätzliche Mittelausstattung für spezifische Aktionen zum Transfer von Know-how der Gemeinschaftsorgane an Chile.

Die beantragten Mittel entsprechen Dienstreisen von 10 Beamten mit einer durchschnittlichen Dauer von einer Woche.

Haushaltslinie (n_)	Beträge	Berechnungsweise
A 1300	50.000	siehe untenstehende Tabelle

INSGESAMT	50.000	
-----------	--------	--

Zahl der Missionen	Durchschnittspreis des Flugtickets	Durchschnittskosten des Tagegeldes	Summe ECU	INSG. ECU gerundet
10	3.800	135	47.450	50.000

Die vorstehenden Beträge geben die Gesamtkosten für die Gesamtdauer der Aktion wieder, falls es sich um eine befristete Aktion handelt, beziehungsweise für die Dauer von 12 Monaten im Falle unbefristeter Aktionen.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 530 endg.

DOKUMENTE

DE

11

Katalognummer : CB-CO-95-587-DE-C

ISBN 92-77-95857-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg